

Vereinssatzung des Isentaler Schalmeien-Express

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Isentaler Schalmeien-Express**" mit Sitz in Dorfen.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die Pflege und Fortentwicklung der Schalmeienmusik und sieht sich als Bereicherung des kulturellen Lebens der Region. Durch die Pflege der Schalmeienmusik soll das Interesse junger Leute an der Volksmusik geweckt werden und sie dahingehend aktivieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Anfall des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dorfen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung kultureller Zwecke, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktiven, Passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins verfolgt. Ein aktives Mitglied spielt mit einem vom Spielleiter zugeteilten Instrument.

Vereinssatzung des Isentaler Schalmeyen-Express

3. Passive Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, wenn sie die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Passive und Ehrenmitglieder erhalten kein Instrument zugeteilt, können aber nach Einverständnis, Eignung und Aufforderung durch den Vorstand mit dem Spielen eines Instruments bei bestimmten Auftritten betraut werden, wenn dies aus Gründen der musikalischen Qualität oder Quantität oder der Repräsentation erforderlich ist.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzung und alle gefassten Beschlüsse einzuhalten und darin aufgeführte Ziele zu unterstützen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Pflichten aller Mitglieder

1. Die Mitglieder unterstützen nach besten Kräften die Bestrebungen des Vereins, um den in § 2 genannten Zweck zu erreichen.
2. Sie haben vereinseigenes Vermögen, insbesondere Instrumente, schonend zu behandeln. Für jede mutwillige oder fahrlässige Beschädigung wird der Schadensverursacher haftbar gemacht.
3. Das Ansehen des Vereins innerhalb und außerhalb der Öffentlichkeit ist zu wahren.
4. Für die Mitglieder des Vereins besteht Kameradschaftspflicht.
5. Jedes Mitglied sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten im Verein mitarbeiten und kann im Rahmen seiner Möglichkeiten zu Aufgaben herangezogen werden.
6. Sämtliche für den Verein geschriebenen Musikstücke dürfen nur mit Einverständnis der Mitgliederversammlung weitergegeben werden.
7. Pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, welcher zum Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.

Zusätzliche Pflichten aktiver Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind gehalten, die vom Vorstand festgesetzten Probe- und Spieltermine wahrzunehmen.

Aktive Mitglieder haben eine Leihgebühr für die Nutzung eines vereinseigenen

Vereinssatzung des Isentaler Schalmeeien-Express

Instrumente zu entrichten, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Die aktive und passive Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft für aktive Mitglieder beginnt mit der Bezahlung der Leihgebühr und der Zustimmung der einfachen Mehrheit des Vorstandes, die der passiven Mitglieder mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Freiwilligen Austritt
2. Ausschluß
3. Auflösung des Vereins
4. Tod

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende erklärt werden. Ausgeschiedene Mitglieder können keinen Besitzanspruch auf das Vereinsvermögen erheben.

§ 9 Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Vorstandes.

1. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diesen Satzung
2. Sofern das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt
3. Sofern das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt
4. Sofern das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht entrichtet
5. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich abgehalten werden, sie kann ferner vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden.

Vereinssatzung des Isentaler Schalmeyen-Express

Sie ist vom Vorstand als außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das besondere Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt hat. Die Einberufung erfolgt schriftlich vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von 2 Wochen, bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Frist von 10 Tagen einzuhalten.

Stimmberechtigt sind aktive sowie passive Mitglieder. Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit Ausnahme der Vereinsauflösung (siehe § 17) und Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein eingereicherter Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet jeweils die Versammlung.

§ 12 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Aktivitäten des Vereins. Beschlussfähigkeit besteht bei Ladung aller Vorstandsmitglieder, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Kassier
4. Protokoll- und Schriftführer
5. Spielleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, die je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis zum Verein verpflichtet, die Vertretung nur auszuüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder ihn ausdrücklich beauftragt.

§ 13 Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Jährlich werden zusätzlich zwei Kassenprüfer von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt.

Vereinssatzung des Isentaler Schälmeien-Express

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jeweils im ersten Monat eines Geschäftsjahres für das ganze Jahr fällig. Bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits entrichteten Beitrages.

§ 15 Beurkundung

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Instrumente

Vom Verein zur Verfügung gestellte Instrumente und Kostüme sind Eigentum des Vereins.

§ 17 Auflösung des Vereins/Satzungsänderung

Bei beabsichtigter Vereinsauflösung bzw. Satzungsänderungen, ist dazu erforderlich:

1. Eine Dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder
2. Die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder
3. Eine geheime Abstimmung
4. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1./2. Vorsitzende eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Vereinssatzung des Isentaler Schalmeyen-Express

§ 18 Inkraftsetzung

Diese Satzung gaben sich die Mitglieder des Isentaler Schalmeyen-Express in der Mitgliederversammlung vom 17.10.1999.

P. Kuntz

St. J. J. J.

St. J. J. J.

St. J. J. J.

St. J. J. J.

St. J. J. J.